

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 19.11.2020 folgende

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER VERGNÜGUNGSSTEUER

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Steuergegenstand) wird wie folgt geändert:

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen), soweit diese entgeltlich genutzt werden

2. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, sowie ähnlichen Einrichtungen

3. erotische Darbietungen im Sinne des § 33 a Gewerbeordnung (z.B. Striptease, Table-Dance, Peep-Shows) in Nachtlokalen, Bars und vergleichbaren Betrieben,

(2) (unverändert)

Artikel 2

§ 4 (Steuerschuldner) wird wie folgt geändert

(1) (unverändert)

(2) Steuerschuldner nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 **und 3** ist der Veranstalter. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber genutzter Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

(3) (unverändert)

Artikel 3

§ 6 (Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage) wird wie folgt geändert:

(1) (unverändert)

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;

2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

3. für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 **und 3** wird die Steuer nach dem Flächenmaßstab erhoben, für welchen die Veranstaltungsfläche in Quadratmetern maßgeblich ist. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und ähnlicher Nebenräume, Kleiderablagen und Theken.

Artikel 4

§ 6 (Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage) wird wie folgt geändert:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1

1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: **25 v.H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 230,00 Euro.
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: **25 v.H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 115,00 Euro.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: 90,00 Euro
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 45,00 Euro

für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) (unverändert)

(3) (unverändert)

(4) (unverändert)

- (5) **Die Steuer für Betriebe nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3** beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je qm der Veranstaltungsfläche 6,00 Euro.

Artikel 5

§ 9 (Anzeigepflichten) wird wie folgt geändert:

- (1) (unverändert)
- (2) **Der Steuerschuldner hat bei erotischen Darbietungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und bei Betrieben nach § 2 Abs. 2 Ort und Zeitpunkt der Eröffnung bzw. der Veranstaltung und die Flächen des benutzten Raums eine Woche vor Eröffnung bzw. Veranstaltung der Stadt Sachsenheim schriftlich mitzuteilen und auf Nachfrage zu belegen. Dabei sind Ort und Zeitpunkt sowie die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen. Der Steuerschuldner hat die endgültige Einstellung der Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder des Betriebs nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb einer Woche der Stadt Sachsenheim schriftlich mitzuteilen.**
- (3) (unverändert)
- (4) (unverändert)

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Sachsenheim, 20.11.2020

Holger Albrich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.